

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Passade Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 200) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.11.2015 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Passade erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Passade vom 08.09.2004, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 04.11.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Neufassung:

Wappen, Flagge, Siegel (§ 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Passade zeigt: Unterm silbernem Schildhaupt, darin zwei einander zugewandte rote Haubentaucher, von Blau und Silber fünfmal geteilt.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt: Auf dem weißen Flaggentuch über drei blauen Streifen die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappens mit der Inschrift „Gemeinde Passade, Kreis Plön“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

2. § 2 Absatz 2 Nr. 7 wird neu eingefügt:

Zustimmungen zur Belastung von Erbbaugrundstücken bis zu einer Beleihungsgrenze von 60 % des Verkehrswertes

3. Nach § 2 wird nachfolgend der § 2 a neu eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

Gleichstellungsbeauftragte (§ 2 Abs. 3 GO u. § 22 a Abs. 5 u. 6 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Probstei kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

4. § 6 erhält folgende Neufassung:

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern oder den Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,- € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,- € hält.

Artikel 2
- Inkrafttreten -

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom _____ Az.: _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Passade, den _____

GEMEINDE PASSADE
Die Bürgermeisterin

Annette Blöcker